



Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Hersbruck Vom 25.07.2023

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.07.2023 folgende Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1

Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung Aufnahme

- (1) Die Kindergartengruppen der städtischen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Hersbruck ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Soweit es die Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung und die personelle sowie organisatorische Situation es zulassen, können Kinder insbesondere zum Beginn eines Betreuungsjahres bereits ab einem Alter von 2 Jahren und 8 Monaten aufgenommen werden.
- (2) In der Städtischen Kinderkrippe Ostbahn und der Krippengruppe des Kindergartens Kirchgasse - Städt. Kneipp-Kindergarten Altstadtzwerge - werden Kinder unter 3 Jahren betreut. Grundsätzlich verbleiben die Kinder in dieser Gruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden. Die Monatsgebühr (Gebührensatz für Krippenbetreuung) bleibt in diesem Betreuungsjahr unverändert.
- (3) In den Kleinkindgruppen der Kita HEB-I-KIDS und der Kita im Haus der Begegnung werden Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren betreut. Grundsätzlich verbleiben die Kinder in dieser Gruppe bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden. Bis zum Vormonat des 3. Geburtstages werden Krippengebührensätze erhoben, danach die Gebühren für Kindergartenbetreuung.
- (4) In der Schulkindgruppe der Städtischen Kita Altensittenbach werden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Jahrgangsstufe nach Schulende und in den Ferien betreut.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Hersbruck.
- (6) Vorrang bei der Aufnahme in städtische Kindertageseinrichtungen haben Kinder, die in der Stadt Hersbruck ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Die Aufnahme erfolgt insbesondere nach folgenden sozialen Kriterien:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig, in Ausbildung oder nachhaltig arbeitssuchend ist,
2. Kinder, deren Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.
3. Im Übrigen sollen vorrangig Kinder, bei denen pädagogische, psychologische oder medizinische Gründe oder die Berufstätigkeit beider Elternteile dies erfordern, aufgenommen werden.

Weitere Kriterien für die Aufnahme sind u.a. Alter des Kindes, Wohnortnähe zur Kindertageseinrichtungen, Betreuung von Geschwisterkindern.

Bei gleicher Dringlichkeit erfolgt die Aufnahme nach dem Datum des Aufnahmeantrags.

§ 2

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Für die städtischen Kindertagesstätten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat bedarfsorientierte Öffnungszeiten festgelegt.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen können die Kindertageseinrichtungen zu folgenden Zeiten geschlossen werden:
 - in den Schulferien und an Brückentagen, davon in den Sommerferien bis zu 4 Wochen
 - an einzelnen Tagen während der Schulzeit für Teamfortbildungen, Planung etc.Die Stadt Hersbruck ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach behördlicher Anordnung. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung. Die Gebührenpflicht bei Schließung der Einrichtung richtet sich nach § 3 Ziffer 4 der Gebührenordnung.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes legen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten fest.
- (4) Um eine Bildungs- und Erziehungsarbeit in konzentrierter Form gewährleisten zu können, wird für Kinder in Regel-Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag, und zwar in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt (Kernzeit). Kinder, die in Regel-Kindergartengruppen und in Kleinkindgruppen betreut werden, sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 12.30 Uhr. Für Kinder unter 3 Jahren kann für den ersten Monat (Eingewöhnungsphase) eine kürzere Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Für die Betreuung in einer Krippengruppe wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche, die an mindestens 4 Tagen einzubringen ist, festgelegt. Für die Eingewöhnungsphase kann im ersten Monat eine kürzere Betreuungszeit vereinbart werden.
- (6) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern umfasst mindestens durchschnittlich 2 bis 3 Stunden pro Tag.

§ 3

Aufsichtspflicht

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen im Kindergarten betreute Schulkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholenden Personen müssen mindestens 13 Jahre alt sein. Bei minderjährigen abholenden Personen muss eine gesonderte schriftliche Bestätigung der Eltern vorliegen und die Kita-Leitung oder deren Vertretung muss sich von der Eignung der minderjährigen Person überzeugen. Krippenkinder werden nicht in die Obhut von Minderjährigen gegeben.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In einem solchen Fall darf während der Dauer der Erkrankung die Einrichtung nicht besucht werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist bis 8.30 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Änderung der Wohnanschrift (des gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.

§ 4

Versicherungen, Haftung

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe sowie der sonstigen Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Änderung der Buchungszeit

- (1) Eine Erweiterung der Buchungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich jederzeit im Rahmen der vorhandenen Personalkapazität möglich, darüber hinaus ab dem Zeitpunkt des Vorhandenseins freier Kapazitäten. Die Höherbuchung erfolgt in der Regel zum Ersten eines Monats. Bei Höherbuchung während des Monats wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr der höheren Buchungsstufe berechnet.
- (2) Eine Reduzierung der Buchungszeit ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

§ 6 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Die Kündigung zum 31.07. jeden Jahres ist ausgeschlossen.
- (2) Werden die Regelungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Hersbruck mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Hersbruck mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch die Stadt Hersbruck mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Hersbruck vom 14.12.2016 außer Kraft.

Hersbruck, 25.07.2023

Robert Ilg
Erster Bürgermeister